

HVBG-INFO 27/2002

vom 25.9.2002

DOK 401.09

BSG-Urteil vom 4.6.2002 - B 2 U 11/01 R - (HVBG-INFO 2002, 1927-1935) - Ermessensentscheidung nach § 101 Abs. 2 SGB VII; hier: Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 17.9.2002 - III - 6707.008 - 1440/2002 -

Bundesversicherungsamt

III 1 - 6707.008 - 1440/2002
Geschäftszeichen, bei Antwort bitte angeben

Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Bundesversicherungsamt Villemombler Str. 76 53123 Bonn
An die
bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger

Telefonvermittlung: 0228 - 619-0
Telefondurchwahl: 0228 - 619-1596
Telefax: 0228 - 619-1871
E-Mail: AbteilungIII@BVA.de

nachrichtlich:

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Tag: 17. September 2002
Bearbeiter(in): Frau Dr. Rachel

Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften

Bundesverband der Unfallkassen

Urteil des Bundessozialgerichts vom 04. Juni 2002 - B 2 U 11/01 R - HVBG-INFO 20/2002, S. 1927 - 1935

Ermessensentscheidung nach § 101 Abs. 2 SGB VII


Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hat mit o.g. Urteil entschieden, daß der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Versicherte aufgrund seiner Fahrweise wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 1 StGB) bestraft wird und der Unfall auf dieser strafbaren Verhaltensweise beruht. Dabei ist das Bundessozialgericht davon ausgegangen, daß die vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung den Bezug zum betrieblichen Zweck der Fahrt, dem Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte, nicht aufhebt und damit keine betriebsfremde Handlungstendenz des Versicherten festzustellen ist, die den inneren Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden (strafbaren) Verhalten und der versicherten Tätigkeit entfallen lassen könnte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Urteil des Bundessozialgerichts einer Entscheidung nach § 101 Abs. 2 SGB VII nicht entgegensteht; danach steht es im Ermessen des Unfallversicherungsträgers, ob und in welchem Umfang er Leistungen versagt oder entzieht, wenn der Versicherungsfall bei einer Handlung des Versicherten eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen zu qualifizieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schreiter-Vogl)